

Erklärung Referenz

bitte ausfüllen

dieser Vordruck beizufügen

Sämtliche Angaben bitte leserlich in Druckbuchstaben

Zum Nachweis der Eignung der Bieterin wird in diesem Vergabeverfahren eine Referenz über vergleichbare Leistungen benötigt, die in den letzten drei Jahren erbracht wurde. Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens geforderte „Vergleichbarkeit“ der Leistung bezieht sich auf folgende Kriterien:

Leistungsart/-gegenstand: Markterkundung Messehalle
Leistungszeitraum/-dauer: als vergleichbar gelten Leistungszeiträume von drei Jahren

Angaben zur Bieterin

Betrifft: Vergabeverfahren Jobcenter Halle (Saale), Vorgangs-Nr.: 1-1801-02	
Anlage zum Angebot der Bieterin: (Hier bitte den vollständigen Namen der Bieterin angeben, die das Angebot unterzeichnet)	

Erklärung der Bieterin

Ich habe vergleichbare Leistungen erbracht. Dazu mache ich folgende Angaben:	
Referenznehmer/in (=Bieterin)	
Name/Firma des/der Referenzgebers/Referenzgeberin:	
Angaben zum/zur Referenzgeber/in: (vollständige Anschrift und Ansprechpartner(in) des/der Referenzgebers/Referenzgeberin mit Telefonnummer)	
Angaben zum Leistungsgegenstand: (Art und Umfang der erbrachten Leistungen; ggf. gesondertes Blatt verwenden und dieses als Zugabe zu dieser Anlage kennzeichnen)	
Zeitraum der Leistungserbringung (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	
_____ Ort	_____ Datum
_____ Unterschrift und Firmenstempel	

Wichtige Hinweise zur Eignungsprüfung mittels einer Referenz

Gemäß § 122 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Referenzen sind für öffentliche Auftraggeber ein besonders zweckmäßiges Mittel, um die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieterinnen zu prüfen.

Die Eignung ist insoweit dann positiv zu beurteilen, wenn der/die Referenzgeber(in), also das Unternehmen, für das die Bieterin früher (d.h. in den letzten drei Jahren) tätig war.

Grundsätzlich können nur vollständig abgeschlossene Leistungen im vorgegebenen Leistungszeitraum als Referenz angegeben werden; d.h. dass der Vertragsbeginn und das Vertragsende der als Referenz angegebenen Leistung in der Vergangenheit liegen müssen. Ein noch laufender Vertrag kann nur dann als Referenz herangezogen werden, wenn dieser Vertrag nicht auf die andauernde Erbringung eines konkreten Ergebnisses (z.B. Erstellung eines Gutachtens), sondern auf die andauernde Erbringung einer Dienstleistung (z.B. Durchführung von Kurierfahrten) ausgerichtet ist).

Die Referenz muss der Bieterin zugerechnet werden können.

Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn sich ein neues Unternehmen auf eine vergleichbare Tätigkeit berufen will, die lediglich ein Mitarbeitender bei einem früheren Unternehmen erbracht hat.

Eine sogenannte Selbstreferenz (d.h. Referenznehmer(in) und Referenzgeber(in) sind identisch) ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Sofern die Bieterin bereits vergleichbar für den Auftraggeber tätig war, kann – und soll – diese Tätigkeit als Referenzleistung angegeben werden. Sollte eine solche Vortätigkeit geleistet worden sind, wird die Zufriedenheitsanalyse zu dieser Tätigkeit stets in die Eignungsprüfung einbezogen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Referenz bei dem angegebenen Referenzgeber bzw. der angegebenen Referenzgeberin zu verifizieren.